

Richtlinien des Landkreises Calw zur Förderung fachlich betreuter Wohnformen für erwachsene Menschen mit Behinderung (BWB) in der Fassung vom 01.04.2017

Allgemeines

Gemäß Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention soll Menschen mit Behinderungen die volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft ermöglicht werden. Hierbei sind insbesondere das Selbstbestimmungsrecht des Aufenthaltsorts und der Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu beachten.

Das Angebot des Ambulant betreuten Wohnens wird mit dem Ziel ausgebaut, den Umbau des Leistungssystems zu befördern und stationäre Leistungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Diese Richtlinien ermöglichen in Abstimmung mit dem örtlichen Sozialhilfeträger und der Sozialplanung des Landkreises auch die Entwicklung und Erprobung neuer, wohnortnaher Wohnformen für Bewohner des Landkreises.

1. Definition des ambulant betreuten Wohnens

Ambulant betreutes Wohnen ist eine Leistung zur Unterstützung der eigenverantwortlichen Lebensführung von Menschen mit Behinderung. Es bildet eine wichtige Grundlage für deren Inklusion in die Gesellschaft.

Das Leistungsangebot ambulant betreutes Wohnen umfasst die planmäßig organisierte regelmäßige Beratung und persönliche Betreuung durch geeignetes Personal in der eigenen Häuslichkeit. Die Wohnform richtet sich nach dem Bedarf der Menschen mit Behinderung (Einzelwohnen, Wohnen in Gemeinschaft/Partnerschaft).

Zur Zielgruppe zählen volljährige Menschen mit nicht nur vorübergehender wesentlicher geistiger, körperlicher oder seelischen Behinderung im Sinne von § 99 SGB IX-neu, die ohne das ambulant betreute Wohnen vorübergehend oder auf längere Zeit nicht selbstständig leben können. Dabei wird ein Mindestmaß an Selbstversorgungsmöglichkeiten vorausgesetzt.

Vertragsrechtlich umfasst das ambulant betreute Wohnen ausschließlich die Unterstützungsleistung i.S. der Eingliederungshilfe. Das zeitlich und rechtlich davon abgekoppelte Vertragsverhältnis bzgl. des Wohnraums ist davon nicht umfasst. Damit soll gesichert werden, dass nach Ablauf eines Betreuungsverhältnisses das Verbleiben in dem bisherigen Wohnraum möglich ist, um die bereits erreichte Integration nicht zu gefährden.

Betreutes Wohnen ist die Verbindung einer selbstständigen Lebensführung in eigenem Wohnraum mit einer planmäßig organisierten regelmäßigen Beratung und persönlichen Betreuung durch geeignetes Personal. Die Betreuung ist entsprechend dem individuell festzulegenden Hilfe- / Gesamtplan angelegt.

Die Leistungen anderer Fachdienste bleiben ein eigenständiger Bestandteil der Gesamtversorgungslandschaft. Sie sind vorrangig bzw. im Rahmen der Hilfeplanung auch parallel zum ambulant betreuten Wohnen in Anspruch zu nehmen. Der Leistungserbringer für das ambulant betreute Wohnen hat die erforderliche Vernetzung in die örtlich vorhandene Infrastruktur sicherzustellen.

Diese Richtlinien dienen als Ergänzung der Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg Randnummer 54.11/1.

2. Abgrenzung zu anderen Sozialleistungsträgern

Wegen des Nachrangs der Sozialhilfe sind die Leistungen des ambulant betreuten Wohnens kein Ersatz für folgende, von anderen Sozialleistungsträgern zu erbringenden Hilfen bzw. Angebote, z.B.

- Soziotherapie
- Integration in das Berufsleben (IFD)
- von den Krankenkassen zu finanzierende Therapien, z.B. Gesprächstherapie, Verhaltenstherapie
- die Aufgaben des gesetzlichen Betreuers
- Rehabilitation psychisch Kranker, z.B. RPK-Leistungen sowie Leistungen der medizinischen Suchtrehabilitation
- Leistungen nach SGB XI

3. Ziele des ambulant betreuten Wohnens

Die Ziele des ambulant betreuten Wohnens sind insbesondere:

- Erreichen eines höchstmöglichen Maßes an Eigenständigkeit bis hin zu einem dauerhaften Wohnen ohne fachliche Begleitung und Unterstützung durch Eingliederungshilfeleistungen
- Vermeidung stationärer Betreuung durch Aufrechterhaltung einer wohnortnahen, integrativen ambulanten Maßnahme
- Beseitigung, Milderung oder Verhütung von Verschlimmerung einer vorhandenen Behinderung oder deren Folgen
- Befähigung zur Selbstständigkeit und Stärkung der eigenen Handlungskompetenz
- Förderung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, Hinführung zu Alltags- und Freizeitgestaltung
- Förderung der Eigenverantwortlichkeit und der Entscheidungsfähigkeit (Selbstbestimmung)
- Förderung der Unabhängigkeit von Betreuung, Erweiterung lebenspraktischer Kompetenzen
- Weiterentwicklung des individuellen Hilfenetzwerkes

4. Art und Umfang der Leistungen

Die Festlegung von Art und Umfang der Hilfe erfolgt durch den Leistungsträger entsprechend dem individuellen Bedarf mittels Gesamtplan gemäß § 121 SGB IX-neu.

Die Durchführung der Hilfe geschieht auf der Grundlage dieses Gesamtplans durch die Leistungserbringer.

Auf Grundlage dieser individuellen Hilfeplanung wird die Leistungserbringung durch den Leistungserbringer dokumentiert, so dass die Wirksamkeit der Maßnahme für alle Beteiligten transparent ist.

Die medizinischen und sonstigen Voraussetzungen sind an Hand der Dokumentation für die Hilfeplanung auf dem Formblatt Hb/A nachzuweisen (auch der Hilfebedarf HMB). Für suchtkranke Menschen in betreuten Wohngemeinschaften nach der Gesamtbehandlungskonzeption Suchtkranker gilt diese Regelung nicht. Der Nachweis kann in sonstiger Weise geführt werden. Bei Menschen mit einer wesentlichen seelischen Behinderung werden die Empfehlungen der Hilfeplankonferenz berücksichtigt.

Die Leistungsgewährung ist grundsätzlich zeitlich befristet; eine Entscheidung über eine Verlängerung erfolgt im jeweiligen Einzelfall auf der Grundlage der individuellen Hilfeplanung.

Bei Neuaufnahmen im Betreuten Wohnen ist ein Vorschlag für den Gesamtplan vom Träger des Betreuten Wohnens vorzulegen.

Bei Anträgen auf Weiterbewilligung des Betreuten Wohnens ist vom Träger des Betreuten Wohnens ein Entwicklungsbericht vorzulegen.

Das Angebot umfasst alle bedarfsgerechten Hilfen, insbesondere die

- Alltagspraktische Unterstützung, Einübung von und Anleitung zu hauswirtschaftlichen und anderen lebenspraktischen Fähigkeiten
- Anleitung bei der Basisversorgung und Unterstützung in der alltäglichen Lebensführung, bei der Körper- und Wäschehygiene sowie der hygienischen und funktionalen Gestaltung der Wohnräume
- Hilfen bei der Inanspruchnahme gesundheitsbezogener Leistungen; dazu gehört auch die psychosoziale Stabilisierung
- Hilfestellung bei der Regelung der wirtschaftlichen Situation und bei anderen persönlichen Angelegenheiten einschließlich Behördengängen
- Ausübung sozialer Bedürfnisse, wie Kontaktpflege zu Angehörigen und zum Wohnumfeld, Freunde, Freizeitgestaltung
- Koordination und Vermittlung der notwendigen Hilfen, die Hilfemix-Organisation (Fachkräfte, Hilfskräfte und sonstige Kräfte, wie z.B. Ehrenamtliche), Beratung, Unterstützung, Anleitung und Vermittlung von Hilfen, Mitwirkung bei der Erstellung des Gesamtplanes
- Zusammenarbeit und Aufgabenabgrenzung zu anderen Diensten und gegebenenfalls der gesetzlichen Betreuung

Als Maßnahmen zur Erbringung dieser Leistungen können verschiedene Formen der Hilfestellung, unterschiedliche Unterstützungs- und Beratungsangebote dienen, wie z.B. Gesprächsangebote, Telefon- und persönliche Kontakte, Begleitung, Mithilfe, Anleitung, Übung, Beratung, Erinnerung, Kontrolle, Zeiten von Erreichbarkeit, Zusammenarbeit mit und Koordination von anderen Diensten und Institutionen.

5. Träger des Betreuten Wohnens

Bei der Auswahl von Trägern des betreuten Wohnens sind folgende Kriterien zu beachten:

- Der Träger muss die Gewähr für eine qualifizierte Betreuungsarbeit bieten.
- Es muss gewährleistet sein, dass die fachlich betreute Wohnform ein Element im Gesamtangebot der Betreuung und Versorgung von behinderten Menschen darstellt und eine Vernetzung der unterschiedlichen Angebote im Landkreis sichergestellt ist.
- Der Träger fachlich betreuter Wohnformen für seelisch behinderte Menschen muss bereit sein, im Gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV) mitzuarbeiten.
- Träger des betreuten Wohnens für suchtkranke Menschen müssen bereit sein, im Suchthilfeverbund mitzuarbeiten.
- Der Träger muss gewährleisten, dass er die organisatorischen und personellen Voraussetzungen dafür schaffen und das Betreute Wohnen entsprechend der Konzeption ausgestalten kann. Dazu gehört eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung, die besonderen Situationen, z.B. Ausfallzeiten von Mitarbeitern, ausreichend Rechnung trägt.

Der Träger muss die Betreuung durch geeignetes Fachpersonal sicherstellen. Fachpersonal im Sinne dieser Richtlinien sind Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heilerziehungspfleger oder sonstiges Fachpersonal mit entsprechender Zusatzausbildung bzw. mehrjähriger Erfahrung in der Betreuung behinderter Menschen. Ergänzend können Hilfskräfte zum Einsatz kommen.

Dem Antrag eines Trägers auf Zulassung ist eine entsprechende Konzeption beizufügen. Über die Zulassung eines Trägers des betreuten Wohnens entscheidet der Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe, beim betreuten Wohnen für seelisch behinderte Menschen nach Vorberatung durch den GPV, bei betreutem Wohnen für suchtkranke Menschen nach Vorberatung durch den Suchthilfeverbund.

6. Vergütung

6.1 Personalschlüssel und Entgelt

Im Leistungsangebot Ambulant betreutes Wohnen gelten gestufte Personalschlüssel nach Hilfebedarfsgruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf. Die Einstufung erfolgt derzeit nach dem HMB-Verfahren.

HBG 1: 1 zu 10
HBG 2: 1 zu 7
HBG 3: 1 zu 4

Für eine besonders intensive Form der ambulanten Betreuung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch eine Zuordnung zu zwei höheren Hilfebedarfsgruppen erfolgen.

HBG 4: 1 zu 3
HBG 5: 1 zu 2

Daraus ergeben sich folgende Maßnahmenpauschalen:

HBG 1: 629,00 EUR
HBG 2: 898,00 EUR
HBG 3: 1.570,00 EUR
HBG 3: 1.962,00 EUR
HBG 3: 2.754,00 EUR

6.2 Trainingswohnen

Für die zeitlich befristete Maßnahme des Trainingswohnens kann für Menschen mit einer geistigen und körperlichen Behinderung nach vorheriger Prüfung und Zustimmung durch den Leistungsträger ein Zuschlag in Höhe von **20 %** zu den der jeweiligen Hilfebedarfsgruppe vorgenannten Vergütungssätze für in der Regel sechs Monate gewährt werden. Für Menschen mit seelischer Behinderung im Ausnahmefall (z.B. nach voraus gegangenen langen Psychiatrieaufenthalt).

6.3 Abrechnung der Leistung

Die Rechnungslegung erfolgt durch den Leistungserbringer. Der Rechnung ist ein Nachweis über die im Abrechnungszeitraum geleisteten direkten Betreuungszeiten beizufügen. Für Leistungen, die nicht einen vollen Monat erbracht werden, erfolgt eine taggenaue Abrechnung (pro Tag 1/30 der Pauschale der entsprechenden HBG).

Bei vorübergehender Abwesenheit bis zu einem Monat, z.B. durch Klinikaufenthalte, wird die Maßnahmenpauschale ungekürzt weiter gewährt, soweit der Träger die Betreuungsleistung weiter erbringt und eine Rückkehr zu erwarten ist. Über die Abwesenheit ist der Sozialhilfeträger zu unterrichten.

Bei längeren Abwesenheitszeiten muss die Weitergewährung der Hilfe im Einzelfall begründet werden.

Die Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften über Einkommen und Vermögen nach dem Neunten Kapitel des SGB IX-neu.

6.4 Sonderregelung für die betreuten Wohngemeinschaften nach der Gesamtbehandlungskonzeption Suchtkranker

Erhält der Träger des Betreuten Wohnens als anerkannte Nachsorgeeinrichtung eine pauschale Finanzierung der ambulanten Nachsorge durch den vorangegangenen Kos-

tenträger, werden die hierfür erhaltenen Mittel nach Abstimmung an der Maßnahmenpauschale in Abzug gebracht.

7. Dokumentation und Qualität

Die Träger des Betreuten Wohnens und anderer Wohnformen gewährleisten einen regelmäßigen fachlichen und inhaltlichen Austausch untereinander. Ergebnisse und Erkenntnisse aus diesem Austausch werden in die Netzwerkkonferenz und in den gemeindepsychiatrischen Verbund eingebracht.

Die Betreuungsleistung wird dokumentiert. Der Träger des Betreuten Wohnens erstellt jährlich zum 31.03. einen Bericht über die erfolgte Betreuungsarbeit und das hierfür eingesetzte Personal.

Liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Träger des betreuten Wohnens die Leistungen nicht in der vereinbarten Qualität erbringt, klärt der Träger der Sozialhilfe den Sachverhalt auf. In diesem Zusammenhang ist er berechtigt, eine Qualitätsprüfung durchzuführen. Der Träger des betreuten Wohnens verpflichtet sich, die entsprechenden Unterlagen hierfür bereitzuhalten. Auf die Regelungen nach den § 37 und § 128 SGB IX neu wird verwiesen.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten **am 01.04.2017** in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien des Landkreises Calw zur Förderung fachlich betreuter Wohnformen für erwachsene behinderte Menschen (BWB) in der Fassung vom 18.12.2006 sowie die Richtlinien zur Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 SGB XII für das Intensiv betreute Wohnen volljähriger behinderter Menschen (IBW-RL) in der Fassung vom 01.04.2009 außer Kraft.